

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 23. März 1982

60. Stück

144. Bundesgesetz: Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1980
(NR: GP XV AB 1013 S. 107.)

145. Verordnung: Mineralölmengen, für die eine Mineralölsteuervergütung geleistet wird

146. Verordnung: Änderung der Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1973

144. Bundesgesetz vom 10. März 1982 über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1980

Der Nationalrat hat beschlossen:

Dem vom Rechnungshof dem Nationalrat vorgelegten Bundesrechnungsabschluß der Republik Österreich für das Jahr 1980 wird die Genehmigung erteilt.

Kirchschläger
Kreisky

ausgenommen Motorhacken, Motormäher und Heuerntemaschinen, zur Bearbeitung von

je Hektar
für

Wiesen und Kulturweiden 120 l

Ackerland

a) bis zu einem Ausmaß von 50 ha 160 l

b) für das 50 ha übersteigende Ausmaß
bis zu einem Ausmaß von 100 ha 140 l

c) für das 100 ha übersteigende Ausmaß 110 l

Intensivflächen 250 l

145. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 2. März 1982 betreffend Mineralölmengen, für die eine Mineralölsteuervergütung geleistet wird

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes 1981, BGBl. Nr. 597, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Mineralölsteuervergütung nach § 10 des Mineralölsteuergesetzes 1981 wird für folgende Mineralölmengen geleistet:

1. Bei Verwendung eines Traktors mit einer Leistung von mehr als 4,4 kW oder eines Motorkarrens oder einer anderen selbstfahrenden Maschine,

2. Wird keine der unter Z 1 aufgezählten, aber eine der nachstehend angeführten Maschinen verwendet, je Maschinenart und damit zu bearbeitende, landwirtschaftlich genutzte Fläche, ausgenommen Almflächen, Hutweiden, Bergmäher und unproduktive Flächen, bei Verwendung von

je Hektar
für

Motormähern 20 l

selbstfahrenden Heuerntemaschinen 50 l

Motorhacken 150 l

Motorspritzgeräten, Motorsprüngeräten
oder Motorstäubegeräten 50 l

Haiden

146. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 10. März 1982, mit der die Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1973 geändert wird

Auf Grund der §§ 1 und 3 des Flugsicherungsstreckengebührengesetzes 1973, BGBl. Nr. 505, wird verordnet:

Artikel I

Die Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1973, BGBl. Nr. 515, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 537/1975 und 437/1981 wird wie folgt geändert:

./

Die Anlagen 1 und 2 werden durch die Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1982 in Kraft.

Lausecker

Anlage 1

(Zu § 2 der Flugsicherungsstrecken-
gebührenverordnung 1973)

1. Anwendungszeitraum:	1982 04 01 bis 1983 03 31
2. Für die Gebührenerhebungsgrundlage maßgebendes Haushaltsjahr:	1980 (als Grundlage für den Haushaltsvoranschlag 1982), unter Berücksichtigung der im Haushaltsjahr 1982 zu erwartenden Änderungen
3. Kostendeckungssatz (ohne Vereinnahmungskosten):	100% minus 5% Nachlaß
4. Arten von nicht unter die Gebührenregelung fallenden Flügen:	die im § 3 Abs. 1 Z 1 und 2 bezeichneten Arten
5. Arten von gebührenbefreiten Flügen, für welche die Gebührenerhebungsgrundlage berichtigt wird:	die im § 3 Abs. 1 Z 3 bis 9 bezeichneten Arten
6. Höhe der Flugsicherungsstreckengebühren je Dienstleistungseinheit (einschließlich Vereinnahmungskosten):	ab 1982 04 01: \$ 40,4259

Anlage 2

(Zu § 3 Abs. 2 der Flugsicherungs-
streckengebührenverordnung 1973)

Für Transatlantikflüge, bei denen der Zielflugplatz (bzw. der Abflugplatz) zwischen dem 30. und dem 110. Grad westlicher Länge und dem 28. und dem 55. Grad nördlicher Breite (Zone III) liegt, ist — je nachdem, welcher der in der Spalte 1 der nachstehenden Tabelle bezeichneten Flugplätze der Abflugplatz (bzw. der Zielflugplatz) ist — eine Pauschalgebühr in der in der Spalte 2 für Luftfahrzeuge mit dem Gewichtungsfaktor 1 (50 metrische Tonnen) angegebenen Höhe zu entrichten (§ 3 Abs. 2 des Flugsicherungsstreckengebührengesetzes 1973); für derartige Flüge mit Militärluftfahrzeugen werden die in der Spalte 3 angegebenen Beträge abgezogen, sofern in den jeweils bezeichneten Staaten für solche Flüge keine Flugsicherungsstreckengebühren zu entrichten sind:

1	2	3								
Abflugplatz (bzw. Zielflugplatz)	Pauschalgebühr bei 50 t in \$	Gegebenenfalls abzuziehender Betrag bei 50 t in \$ bei Gebührenbefreiung in:								
		Belgien und Luxemburg	der Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	dem Vereinigten Königreich	den Niederlanden	Irland	der Schweiz	Portugal	Spanien
Athen	685,76	1,50	49,39	318,18	167,61	13,81	45,36	10,67	5,95	59,14
Belgrad oder Zagreb . . .	994,30	27,09	234,58	177,15	352,86	34,96	41,48	21,88	—	—
Dharan	902,01	9,03	179,02	162,22	296,25	37,98	11,64	11,74	15,47	114,38
Ljubljana . . .	989,93	68,73	241,37	163,95	341,83	15,97	42,67	20,81	—	—
Tel Aviv	894,63	37,12	181,49	203,55	325,66	31,94	34,91	2,67	—	25,14
Wien	1 072,78	44,65	307,43	122,62	402,11	40,57	52,82	9,60	—	—